

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 44/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Charles S [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED]th Ave., B [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegen nicht vor.

Der Kläger, der 1950 eine Haftentschädigung erhalten hatte, meldete im März 1965 einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens an. Das Berufungsgericht hat ihn abgelehnt, Rechtsfehler sind dabei nicht unterlaufen.

Der Beihilfeantrag vom 20. Juni 1950 nach dem US-Entschädigungsgesetz enthält kein Entschädigungsbegehren wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Die Begründung des Antrags: "Zur Wiederherstellung Ehre" sollte das Bedürfnis nach vorzeitiger Auszahlung eines Teils der beantragten Entschädigung wegen Freiheitschadens dartun. Der Wille, Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zu verlangen, geht daraus nicht hervor.

- 5 -

Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist hat die Entschädigungsbehörde noch nicht dadurch gewährt, daß sie die vertrauensärztliche Untersuchung des Klägers angeordnet hat. Sie wird nur in Form eines Bescheides erteilt, durch den sachlich über den Anspruch befunden wird (BGH Rzw 1970, 314 Nr. 22).

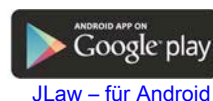
Schließlich konnte der Kläger den Anspruch nicht nach § 189a Abs. 1 BFG nachschicken. Der Antrag auf Entschädigung wegen Freiheitschadens, über den 1950 nach dem US-Entschädigungsgesetz entschieden worden ist, ist mangels Überleitung nach § 234 Abs. 1 BFG kein "Antrag auf Entschädigung nach § 189" im Sinne des § 189a Abs. 1 BFG (BGH Rzw 1966, 369 Nr. 28; 1972, 72 Nr. 28).

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS